

2539/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2542/J betreffend die Problematik der gesetzlichen Bevorzugung von Landwirten bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten, welche die Abgeordneten Kiermaier und Genossen am 5.6.1997 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Es ist richtig, daß Landwirte als Nebengewerbe Tätigkeiten ausüben, für die - wenn sie von Gewerbetreibenden ausgeübt werden - eine Betriebsanlagengenehmigung gemäß der GewO 1994 erforderlich ist. Hier liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen Gewerbetreibenden und Nebengewerbe ausübenden Landwirten.

Dem Bundesgesetzgeber ist es allerdings grundsätzlich verwehrt, auf die in der GewO 1994 den Landwirten eingeräumten Nebengewerbe das Betriebsanlagenrecht der GewO 1994 anwendbar zu machen. Auch

unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung dieser Nebengewerbe seit dem Versteinerungszeitpunkt der Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Ländern am 1.10.1925 läßt die Verfassungsrechtslage grundsätzlich keine Ausdehnung des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes auf die derzeit als Nebengewerbe anerkannten land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe zu: vgl. hierzu VfGH vom 28.6.1995, G 89/94, mit dem der § 2 Abs. 4 und 5 GewO VfGH Gewerberechtsnovelle 1992 wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben wurde.

Die jüngste Novelle zur GewO 1994 regelt nun, daß neu entstehende „Nebengewerbe“ der Land- und Forstwirtschaft dann unter das Betriebsanlagenrecht der GewO 1994 fallen, wenn ein unverhältnismäßig hoher Kapitaleinsatz gegeben ist oder für das Nebengewerbe überwiegend fremde Arbeitskräfte eingesetzt werden.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Insoweit die Fleischverarbeitung eines Landwirtes nicht die Grenzen des land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbes überschreitet, gilt die zu Frage 1 dargelegte Rechtslage.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Laut seinem § 1 Abs. 1 gilt das Öffnungszeitengesetz 1991 nur für Läden und Verkaufsstellen von Unternehmungen, die der GewO unterliegen. Entsprechendes gilt auch für den Geltungsbereich des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes.

Die Einbeziehung von Land- und Forstwirten, auch wenn es nur um die Erzeugnisse aus land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerben geht, stößt auf dieselben verfassungsmäßigen Grenzen, wie sie bei der Frage 1 zum Betriebsanlagenrecht ausgeführt wurden.

Insbesondere im Bereich der Vermarktung von im Rahmen solcher Nebengewerbe erzeugten Produkte ist daher eine unterschiedliche Regelung für Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte gegeben. Für land- und forstwirtschaftliche Genossenschaften, die von der GewO 1994 ausgenommene land- und forstwirtschaftliche Urproduktion samt allfälligen land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerben betrieben, gilt das Öffnungszeitengesetz 1991 ebensowenig wie für einen Land- und Forstwirt im Sinne der vorstehenden Ausführungen.

Für Genossenschaften, die lediglich aufgrund des § 2 Abs. 1 Z 4 GewO 1994 vom Anwendungsbereich der GewO 1994 ausgenommen sind, gilt das Öffnungszeitengesetz 1991 (§ 1 Abs. 3) und auch das Betriebsanlagenrecht der GewO 1994 (§ 2 Abs. 8). Solche Genossenschaften sind z.B. Molkerei-, Sägerei-, Kelterei, Brennerei- und Mühlengenossenschaften.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Bei dieser Frage muß ich grundsätzlich anmerken, daß es mir ein großes Anliegen ist, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Österreichischen Wirtschaft bürokratische Auswüchse zu reduzieren und nicht deren Geltungsbereich auszuweiten. So soll spätestens mit 1.1.1998 eine Verordnung in Kraft treten, wonach die Aufzeichnungspflicht im Rahmen der Konjunkturstatistik für Unternehmen mit weniger als 10 Arbeitnehmer gänzlich entfällt und für Unternehmen mit einer Arbeitnehmerzahl zwischen 10 und 19 wesentliche Erleichterungen gelten.